

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Ausländerbehörde -

Eingang: _____

1 Lichtbild
biometrietauglich!
35 x 45 mm
(Abgabe freiwillig)

**Aufenthaltsanzeige gemäß § 5 Abs. 2 FreizügG/EU
für EU-/EWR-Bürger sowie deren Familienangehörige**

(Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern)

Angaben zur Person

Name	
Vorname/n	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Anschrift	
Telefon (Angabe freiwillig)	
Staatsangehörigkeit/en	

Pass Personalausweis sonstiges Ausweisdokument:
Art: _____

Seriennummer _____

gültig bis _____

Angaben zum Zweck des Aufenthalts

Arbeitsaufnahme / unselbständige Beschäftigung
als _____
bei (Arbeitgeber): _____

(bitte Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage beifügen)

Berufsausbildung
als _____
bei (Ausbildungsbetrieb): _____

(bitte Vertrag oder Einstellungszusage beifügen)

Arbeitsplatzsuche

Ausübung einer selbständigen Tätigkeit als

bei / in

Erbringer von Dienstleistungen

Empfänger von Dienstleistungen

Nicht erwerbstätig mit ausreichendem Krankenversicherungsschutz und mit ausreichenden Existenzmitteln (bitte Nachweise beifügen)

Studium (bitte Zulassungsbescheid und/oder Immatrikulation beifügen)

Familienangehörige/r

von (freizügigkeitsberechtigte Person, zu der gezogen wird):

Name, Vorname/n:

Geburtsdatum und -ort:

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Verwandtschaftsverhältnis

(bitte Heiratsurkunde bzw. Nachweis über Lebenspartnerschaft bzw. Geburtsurkunde/n beifügen):

Ehegatte

Lebenspartner

Kind

sonstiger Angehöriger _____

Nachweise

liegen nicht bei

liegen bei

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift (bei Kindern unter 16 Jahren gesetzliche/r Vertreter)

Hinweis nach Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG):

Die Angabe der vorstehenden Daten und die Vorlage der Unterlagen erfolgt freiwillig und ist nicht verpflichtend. Die Ausländerbehörde kann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU verlangen, dass Sie die Voraussetzungen Ihres Rechts auf Einreise und Aufenthalt drei Monate nach Ihrer Einreise den Behörden gegenüber glaubhaft machen. Hierfür kann die Ausländerbehörde von Ihnen die in § 5a Abs. 1 bzw. Abs. 2 FreizügG/EU genannten Unterlagen anfordern. Um das Bestehen Ihres Rechts auf Freizügigkeit glaubhaft zu machen, können Sie bereits jetzt zur Verfahrenserleichterung die erforderlichen Angaben und Nachweise abgeben.